

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49706 Lingen (Ems), plant den Neubau von zwei Ersatzbauwerken als Ersatz für drei vorhandene Brückenbauwerke sowie eine Radwegbrücke und für die grundhafte Erneuerung der Fahrbahn (inkl. Fahrbahnverbreiterung) im Zuge der L47 auf dem Grundstück Gemarkung Meppen, Flur 1, Flurstücke 152/27 und 133/49.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 7 Abs.1 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Bauvorhaben umfasst den Neubau von zwei Brückenbauwerken als Ersatz für drei vorhandene Brückenbauwerke und eine Radwegbrücke. Im Zuge der Errichtung der Ersatzbauwerke ist auch eine grundhafte Erneuerung der Fahrbahn inkl. Fahrbahnverbreiterung geplant. Die beabsichtigte Neuversiegelung beträgt rd. 0,30 ha. Es ist von einer Flächeninanspruchnahme von ca. 5 ha durch den Bau auszugehen. Aufgrund des relativ geringen Umfangs der Neuversiegelung, bleibt der Wasserhaushalt nahezu unverändert. Sonstige negative Umweltauswirkungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht gegeben.

Im Rahmen der Bauarbeiten kann es temporär zu einer Erhöhung der Lärm- und Staubemissionen kommen. Dauerhafte Beeinträchtigungen z. B. durch erhöhte Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten, da kein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch das Vorhaben prognostiziert ist.

Im Untersuchungsgebiet sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG vorhanden. Es handelt sich hierbei um den im nördlichen Untersuchungsgebiet gelegenen Teich unter den Lambertsbrücken, durch welches der Bullerbach fließt. Das Gewässer wird geringfügig während der Bauzeit im Bereich des Brückenbauwerkes in Anspruch genommen. Die ökologische Durchgängigkeit bleibt jedoch erhalten. Somit sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen für Flora und Fauna zu erwarten.

Bau- und anlagebedingt kommt es zur Inanspruchnahme von Brut- und Nahrungs-/Jagdhabitaten von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten. Jedoch sind mit den geplanten Bauvorhaben unter Berücksichtigung der festzusetzenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter insbesondere der vorgenannten Populationen verbunden.

Der Planungsraum liegt in einem für Gastvögel wertvollen Lebensraum. Da allerdings nur bereits vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden, die auch als Nahrungs- und Bruthabitat von geringen Wert sind und den Tieren genug Ausweichflächen zur Verfügung stehen, ist eine Beeinträchtigung von Rastvögeln durch das Vorhaben auszuschließen.

Im südlichen und nördlichen Untersuchungsgebiet befinden sich nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützte Wallhecken. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Entfernung (ca. 80 m) zum Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

In einer Entfernung von ca. 500 m in südlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet 2809-331 „Ems“. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Die ökologische Durchgängigkeit bleibt auch während der Bauphase erhalten.

Das geplante Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Emstal“. Erhebliche visuelle Veränderungen sind allerdings nicht zu erwarten, da es sich um den Ersatzneubau vorhandener Brückenbauwerke und der dazwischenliegende Straßenkörper auf derselben Trassierung handelt. Die Baulänge beträgt 1,453 km. Aus diesem Grunde sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszuschließen.

Der betroffene Wasserkörper 03008 "Bullerbach" weist ein unbefriedigendes ökologisches Potential und einen schlechten chemischen Zustand auf. Das Vorhaben beeinflusst diese Einstufung jedoch nicht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 08.10.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat